

**Ordnung für den Kapital- und Darlehensfonds des
Ev.-luth. Kirchenkreises Burgdorf**
(in der Fassung vom 24.01.2012, Beschluss des KKT)

§ 1 Aufgabe des Fonds

- (1) Für den Kirchenkreis Burgdorf ist ein gemeinsamer Kapital- und Darlehensfonds (im Folgenden Fonds genannt) gebildet worden.
- (2) Der Fonds dient der gemeinsamen Anlage von Kapitalien und von Mitteln der Rücklagen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden (Einleger) mit dem Ziel, eine möglichst günstige Rendite zu erwirtschaften. Aus dem Fonds können an die Einleger Darlehen vergeben werden.
- (3) Die Einleger sollen ihr gesamtes Kapital und die Mittel der Rücklagen in den Fonds einbringen. Der Kirchenkreisvorstand kann Ausnahmen zulassen, insbesondere Übergangsvereinbarungen beim Eintritt in den Fonds treffen. Mit der Beteiligung an dem Fonds erkennen die Einleger die Bestimmungen dieser Ordnung an.

§ 2 Grundsätze für die Anlage

- (1) Der Bestand des Fonds ist unter Berücksichtigung einer ausreichenden Sicherheit nach den Grundsätzen der kirchlichen Ordnungen so anzulegen, dass eine möglichst günstige Verzinsung erreicht wird. Etwa erzielte Kursgewinne sind den Erträgen des Fonds zuzuführen, Kursverluste daraus zu entnehmen.
- (2) Der Teil im Vermögen des Fonds, der seiner Herkunft nach dauerhaft und wertbeständig anzulegen ist (z.B. Erlöse aus Grundstücksverkaufserlösen), ist im Immobilienfonds oder gemischten Fonds (soweit diese überwiegend aus Grundstücks- und Aktienwerten bestehen) anzulegen.
- (3) Die jeweils für den laufenden Kassenbetrieb nicht benötigten Teile des Kassenbestandes des Kirchenkreisamtes können mit Mitteln des Fonds gemeinsam angelegt werden.
- (4) Eine ausreichende Liquidität des Fonds ist zu gewährleisten.

§ 3 Verwaltung und Geschäftsführung

- (1) Der Fonds wird nach den Grundsätzen dieser Ordnung durch den Kirchenkreisvorstand verwaltet.
- (2) Die Geschäfts-, Kassen- und Rechnungsführung obliegt dem Kirchenkreisamt.
- (3) Die entsprechenden Verwaltungskosten trägt der Kirchenkreis, etwa zu zahlende Gebühren und Steuern der Fonds.

§ 4 Aufgaben des Kirchenkreisvorstandes bei der Verwaltung des Fonds

Der Kirchenkreisvorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung von Grundsätzen für die Anlage der Mittel des Fonds und für die Geschäftsführung
- b) Überwachung der Geschäftsführung
- c) Festsetzung der Zinsen für Einlagen und Darlehen
- d) Entscheidung über Anträge auf Vergabe von Darlehen
- e) Entscheidung über Ausnahmen nach § 1 Abs. 3 Satz 2 dieser Ordnung
- f) Stellungnahme zu den den Fonds betreffenden Teilen der Prüfungsberichte

§ 5 Verzinsung von Einlagen

- (1) Die Einlagen werden mit einem einheitlichen Zinssatz verzinst, der vom Kirchenkreisvorstand festgelegt wird. Der Zinssatz soll nicht unter dem liegen, den die öffentlichen Sparkassen / Banken bei Spareinlagen mit jährlicher Kündigungsfrist gewähren. Der nach Ausschüttung der Zinsen aus dem Jahresertrag verbleibende Betrag steht dem Kirchenkreis zu.
Die Zinsen sind jährlich nachträglich fällig. Die Einlagen, die für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr zur Verfügung gestellt werden, werden mit dem gleichen Zinssatz verzinst.
- (2) Die Erträge aus den auf Dauer angelegten Grundstücksverkaufserlösen stammenden Vermögensteile des Fonds fließen in voller Höhe der Körperschaft zu, die die Erlöse eingebracht hat. Eventuell anfallende Gebühren und Kosten werden der betreffenden Körperschaft belastet.
- (3) Im Rahmen der Zinsabschöpfung durch den Kirchenkreis erhält die diakonische Arbeit des Kirchenkreises 10 v.H. (den zehnten) aus den erwirtschafteten Zinsen des Kapitalfonds. Davon ist die Hälfte für den Diakoniefonds bestimmt. Diese Regelung gilt ab 01.01.2000 – also erstmalig für die Zinsen des Haushaltsjahres 2000.

§ 6 Ausscheiden aus dem Fonds

Jeder Einleger kann mit einjähriger Kündigungsfrist zum Schluss eines jeden Jahres aus dem Fonds ausscheiden.

§ 7 Darlehen

- (1) Aus dem Fonds können den Einlegern auf Antrag Darlehen gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der Kirchenkreisvorstand. Die Gesamtausleihungen dürfen 30 v.H. des Betrages nicht übersteigen, der sich nach Abzug der Einlagen nach § 3 Abs. 2 von dem jeweiligen Gesamtbestand des Fonds ergibt. Mittel des Fonds nach § 2 Abs. 2 dürfen nicht als Darlehen ausgegeben werden.

- (2) Die Darlehen werden mit dem Nennbetrag ausgezahlt. Verwaltungskosten werden nicht erhoben. Die Laufzeit soll 15 Jahre nicht überschreiten.
- (3) Die Höhe des Zinssatzes bestimmt der Kirchenkreisvorstand (Der Zinssatz soll nicht mehr als 2 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank liegen).
Die Zinsen sind jährlich nachträglich fällig.
- (4) Kirchengenehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

§ 8 Rechnungsführung

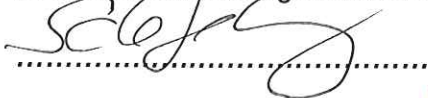
- (1) Für den Fonds wird eine gesonderte Rechnung geführt, in der die Einlagen getrennt nach Einlegern und Zweckbindung sowie der Belegung von Einlagen getrennt nach Anlagearten nachzuweisen sind.
- (2) Die Zinseinnahmen und –ausgaben sowie sonstige Erträge und die Kosten des Fonds sind über eine Nebenrechnung (Zinsabwicklungskonto) abzurechnen, die am Ende eines jeden Haushaltsjahres auszugleichen ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung ist vom Kirchenkreistag am 05.12.2000 beschlossen worden. Sie wird rückwirkend mit dem 01.01.2000 in Kraft gesetzt. Eine weitere Änderung ist mit Beschluss vom 24.01.2012 erfolgt; diese wird rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft gesetzt.

Burgdorf, 24.01.2012

Der Kirchenkreistagsvorstand



Der Kirchenkreisvorstand

